



**Gemeinde Allmersbach im Tal  
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die  
Benutzung der Freizeitanlage "Hörnle"  
der Gemeinde Allmersbach im Tal  
19.04.2016**



## **Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage "Hörnle" der Gemeinde Allmersbach im Tal**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.04.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Freizeitanlage „Hörnle“, nachstehend Freizeitanlage genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allmersbach im Tal zur Naherholung. Sie dient insbesondere als Spielplatz für Kinder, als Rastplatz für Wanderer und als Festplatz für private und Vereinsveranstaltungen.

### **§ 2 Benutzung der Freizeitanlage**

- (1) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet benutzt werden.
- (2) Veranstaltungen sind nur mit vorheriger Anmeldung und Genehmigung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.
- (3) Veranstaltungen sind von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr zu beenden. In der Nacht zum Samstag und Sonntag, sowie zu Feiertagen, sind Veranstaltungen um 24.00 Uhr zu beenden.
- (4) Angrenzende fremde Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
- (5) Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig.
- (6) Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Insbesondere bei der Verwendung von Papptellern und Pappbechern ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und bei Bedarf zu leeren. Abfall ist ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen.
- (7) Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur bis 22.00 Uhr betrieben werden. Auf die Einhaltung der Nachtruhe wird hingewiesen.
- (8) § 2 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung mit folgendem Wortlaut ist uneingeschränkt zu beachten:  
*"Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden."*



- (9) Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:
- a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen;
  - b) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
  - c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  - d) rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten oder der Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher;
  - e) das gewerbliche Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde;
  - f) das Übernachten.
- (10) Die Zufahrt zur Freizeitanlage ist lediglich mit einem zu benennenden Fahrzeug zu Transportzwecken einmal zu Beginn und einmal zu Ende der Veranstaltung möglich. Ansonsten ist die Zufahrt nur bis zum Parkplatz am oberen Ende der Friedhofstraße befahrbar.

### **§ 3 Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen ab 20.00 Uhr ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde anmeldet.
- (2) Bei mehreren Benutzern haben Veranstaltungen entsprechend der Anmeldung Vorrang.
- (3) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände.
- (4) Durch die Veranstaltung oder deren Benutzer verursachte Schäden, eine eventuell erforderliche Nachreinigung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden dem Veranstalter nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Ein Beauftragter der Gemeinde beurteilt, ob Schäden verursacht wurden oder eine Nachreinigung notwendig ist.
- (5) Eine Kautionshöhe von 150 € wird erhoben.

### **§ 4 Haftung**

Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Freizeitanlage mit Ausstattung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (1) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, der Geräte und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Veranstalter haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende



Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrags entstehen.

(4) Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Anderweitige gesetzliche Vorschriften**

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenbereichs, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das Freizeitgelände entgegen § 2 benutzt oder seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
- b) auf dem Freizeitgelände Veranstaltungen entgegen § 3 durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 24.10.2006 tritt am selben Tag außer Kraft.



**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Allmersbach im Tal, 19.04.2016

gez.  
Ralf Wörner  
Bürgermeister